

RS Vwgh 1996/2/22 95/19/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/19/0133 E 22. Februar 1996

Rechtssatz

Es handelt sich keineswegs um eine offenkundige Tatsache, daß eine 33,18 Quadratmeter große, von zwei Erwachsenen und einem Kind genutzte, aus einer als Aufenthaltsraum dienenden Wohnküche und einem ausschließlich als Schlafzimmer verwendeten Zimmer bestehende Wohnung keine für Inländer ortsübliche Unterkunft darstellt (Hinweis E 29.9.1994, 94/18/0361).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190132.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at